SCHUTZKONZEPT Gemeinde Falera

Basierend auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
(Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte)

19. Dezember 2020

0. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Die Gemeinde Falera (nachfolgend «Gemeinde») erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept:

1. Allgemeines (Art. 3c Abs.2 lit. a, b)

Maskenpflicht

Dort wo kein Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann und Menschenansammlungen auftreten, ist über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Dies betrifft insbesondere folgende Orte:

- Bushaltestellen
- Eisfeld
- Skiwiese Chinginas

Kommunikation / Hinweisschilder

Offizielle Hinweisschilder weisen in den jeweiligen Orten auf die Maskenpflicht hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde (www.falera.net) und der Tourismusdestination (www.flimslaax.com), der Präsenz der Tourismusdestination in den sozialen Netzwerken, sowie über amtliche Publikationsorgane der Gemeinde (Fegl ufficial Regiun Surselva) zugänglich gemacht.

Durchsetzung und Kontrolle

Die Gemeinde beauftragt die Securitas AG und falls nötig, zusätzliches Hilfspersonal mit der Kontrolle und Durchsetzung der Maskenpflicht.

Öffentlicher Verkehr (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b)

An den neuralgischen Bushaltestellen wird zusätzliches Hilfspersonal eingesetzt, die die Einhaltung der Schutzmassnahmen überwachen und den Personenfluss von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen entsprechend lenken.

Sie sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen bilden. Bei grösseren Ansammlungen (Mindestabstand von 1.5 m kann nicht eingehalten werden) besteht eine Maskentragepflicht. Die fehlbaren Personen machen sie auf das Vergehen aufmerksam.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

PostAuto

Die Gemeinde beauftragt PostAuto, die Richtlinien für den öffentlichen Verkehr von Bund und Kanton umzusetzen.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton beschlossene weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

3. Verkehr (Art. 5b Abs. 2 lit. b)

Parkplätze

Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein geregelter Fussgängerverkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt. Bei Bedarf und Möglichkeit werden Zu- und Ausgänge voneinander getrennt.

Die Gemeinde bereitet sich darauf vor, zusätzliche Parkflächen anzubieten, sollten die normalen Kapazitäten nicht ausreichen.

Die offenen Parkflächen in Falera werden von der Securitas AG und Gemeindepersonal überwacht.

4. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe (Art. 5a Abs. 1 lit. b, c, c bis, c ter)

Die Gemeinde kontrolliert laufend die Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf die Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Restaurationsbetriebe in Skigebieten (Art. 5a Abs 1^{bis})

Die Gemeinde fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1^{bis} Einlass Gäste in den Innenbereich umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

5. Sportanlagen (Indoor/Outdoor) (Art. 5a lit. d)

Die Turnhalle ist geschlossen resp. nur noch für den Sportunterricht der Schule und für sportliche (Vereins-) Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren geöffnet.

Das Eisfeld und die Skiwiese sind geöffnet und die entsprechenden Schutzmassnahmen sind vor Ort angeschlagen und publiziert.

6. Skifahren (Art. 5b Abs. 2 lit. b)

Bergbahnen

Die Weisse Arena AG setzt ein gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie separates Schutzkonzept, basierend auf den Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz um. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften

Hilfspersonal der Gemeinde sorgt dafür, dass der Personenfluss am Morgen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu den Beförderungsanlagen geordnet abläuft. Mitarbeitende der WAG sind verantwortlich für die Lenkung der Personen ab der Haltestelle Bergbahnen bis zum Wartebereich des Bahnareals. Am Nachmittag sorgen die Info-Guides dafür, dass der Personenfluss geordnet vom Bahnareal zu den Bushaltestellen gelenkt werden kann.

Securtias AG und allenfalls zusätzliches Hilfspersonal der Gemeinde überwachen die Schutzmassnahmen (Tragen von Masken, Abstände einhalten) und machen fehlbare Personen freundlich und bestimmt auf das Vergehen aufmerksam.

Sie sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen bilden.

Sie patrouillieren durch die Gemeinde und sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen bilden. Bei grösseren Ansammlungen (Mindestabstand von 1.5 m kann nicht eingehalten werden) besteht eine Maskentragepflicht. Die fehlbaren Personen machen sie freundlich und bestimmt auf das Vergehen aufmerksam.

Sollte den Hinweisen des Hilfspersonals nicht Folge geleistet werden, wird die Kantonspolizei GR, Stützpunkt Flims, 081 257 74 80 aufgeboten.

7. Einkaufsläden und Geschäfte (Art. 5a lit. a, b, c)

Die Gemeinde Falera kontrolliert regelmässig die Einkaufsläden und Geschäfte auf die Umsetzung und Einhaltung der aktuell gültigen Richtlinien von Bund und Kantonen.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

8. Covid-19-Tests Falera (Art. 5b Ziff. 2 lit. c)

Die Bevölkerung und Gäste von Falera können sich gratis testen lassen. Der Test ist freiwillig.

Die COVID-19-Tests finden in der la fermata am Dienstag, 22.12.2002, von 8.00 bis 20.00 Uhr, am Mittwoch, 23.12.2002, von 8.00 bis 20.00 Uhr und am Donnerstag, 24.12.2002, von 8.00 bis 12.00 Uhr statt.

9. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (Art. 6d Abs. 1 und 1 bis)

Die Gemeinde fordert die Schule auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

10. Zusätzliche Massnahmen (Art. 5b Ziff. 2 lit. d)

Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes mit dem Einsatz von Mitarbeitenden der Gemeinde und der Securitas AG.

Falera, 19. Dezember 2020

Im Namen des Gemeindevorstandes

Wendelin Casutt Adrian Vincenz Gemeindepräsident Gemeindeschreiber